

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1244001/047-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12578

Datum

30. November 2010

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976
(3. GBGO-Novelle 2010), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 01.12.2010

Ltg.-**705/G-3/2-2010**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 27. Oktober 2010 mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei den Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist von folgenden Zahlen auszugehen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Für die Gemeindebeamten wird die vorgesehene Gehaltserhöhung im Jahre 2011 Mehrkosten im Ausmaß von ca. **€390.000,--** verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

geschätzte Mehrkosten im Jahr 2011 rund **€17.000,--**

c) Gesamtkosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit mit Mehrkosten im Jahr 2011 von rund **€407.000,-** für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Am 27. Oktober 2010 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsanpassung der öffentlich Bediensteten für 2011 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

„Ab 1. Jänner 2011 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2011) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 0,85 %, mindestens jedoch um 25,5 €, erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage werden ab 1. Jänner 2011 um 1 % erhöht.“

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z. 1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe angehoben werden.

Die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene über die künftige Beibehaltung identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe erfordert, dass nach Erhöhung der Bezüge um 0,85 % mindestens um € 25,5 der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt wird, welcher der jeweils erhöhten ersten Gehaltsstufe in Folge bis zur 21. Gehaltsstufe hinzugerechnet wird.

Um nachteilige Auswirkungen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer durch die Abrundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages zu verhindern, war es in der Funktionsgruppe XII erforderlich, den Vorrückungsbetrag nicht dem um 0,85 % erhöhten Gehalt der ersten Gehaltsstufe hinzuzurechnen, sondern von dem um 0,85 % erhöhten Gehalt der letzten Gehaltsstufe in Folge bis zum Erreichen der Gehaltsstufe 1 abzuziehen.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2 und 4):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sowie die Funktionszulage für die Pflegedienstleitung sollen um 0,85 % mindestens jedoch um € 25,5 erhöht werden.

Die in Eurobeträgen ausgedrückte Funktionszulage soll entsprechend dem Verhandlungsergebnis im Ausmaß von 1 % erhöht werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung